

21. Nachtragssatzung vom 28.05.2025

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GV. NRW 2022, S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW 2023, S. 233), hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 folgende 21. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 20. Nachtragssatzung vom 14. November 2024, beschlossen:

Artikel I

1.) § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Sie ist für jeden von bzw. im Auftrag der Stadt Lennestadt installierten Zähler (auch Bauwasserzähler Größe Q3 =4) zu zahlen.

2.) § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Neben der Verbrauchsgebühr ist für die Dauer der Ausleihe des Standrohrs eine Grundgebühr von 13,50 € (netto) je angefangenen Monats zu entrichten.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 21. Nachtragssatzung vom 28.05.2025 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000 tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- A) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- B) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 28.05.2025

Der Bürgermeister

Tobias Puspas